

städte und andere Zentralorte zu entlasten, es nicht rechtfertige, bei der durch den gA begründeten Kostenverantwortlichkeit – abweichend vom Zeitpunkt des Maßnahmebeginns – auf weiter zurückliegende Aufenthaltsumstände abzustellen, wenn vor der Inobhutnahme andere Leistungen der Jugendhilfe erbracht wurden (so auch OVG Münster JAmt 2014, 644).

Nach dieser Auffassung wäre daher eine (gesamtleistungs-) unabhängige Prüfung der fiktiven Zuständigkeit geboten, sodass es stets auf den gA der maßgeblichen Person (unmittelbar) vor bzw. bei Beginn der Inobhutnahme ankomme (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, Stand: 1/2017, SGB VIII § 89b Rn. 6; Schellhorn ua/Kern SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 89b Rn. 6).

Das BVerwG hat allerdings in seiner aktuellen Entscheidung vom 15.12.2016 (5 C 35.15, JAmt 2017, 254 mAnm *Seltmann* JAmt 2017, 222) diese Auffassung gerade nicht geteilt. Das BVerwG geht davon aus, dass bei der fiktiven Zuständigkeitsprüfung gem. § 89b SGB VIII die Inobhutnahme in den Gesamtleistungszeitraum einzuordnen und damit auf den Beginn der ggf. bereits vor der Inobhutnahme gewährten laufenden Leistung abzustellen ist. Somit ist derjenige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89b Abs. 1 SGB VIII kostenerstattungspflichtig, der für die Inobhutnahme, würde es sich dabei nicht um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe iSv § 2 Abs. 3 SGB VIII, sondern um eine Leistung der Jugendhilfe iSv § 2 Abs. 2 SGB VIII handeln, nach § 86 SGB VIII zuständig gewesen wäre. Anderes könne in Fallkonstellationen gelten, in denen der Inobhutnahme schon gar keine Jugendhilfeleistung vorausgegangen ist (vgl. auch BVerwG 25.3.2010 – 5 C 12.09, JAmt 2010, 446).

Aufgrund der mittlerweile ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist daher zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf die jeweilige Gesamtleistung abzustellen, sodass auch eine Leistung, die in einem bereits vor der Inobhutnahme begründeten Leistungszusammenhang gewährt wurde, einzubeziehen sein kann. Im vorliegenden Fall ist somit nach Auffassung des Instituts das KrJA P zur Kostenerstattung nach § 89b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, da sich die örtliche Zuständigkeit des KrJA P im Rahmen der (fiktiven) Zuständigkeitsprüfung aus § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ergibt.

### Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Flüchtlinge

Beendigung der Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, deren Eltern nach Deutschland einreisen

#### §§ 1674, 1773, 1882 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 10.12.2018 – SN\_2018\_1119 Af

Das Jugendamt möchte wissen, wann die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer endet, deren Eltern nach Deutschland einreisen. Bisher war das Jugendamt der Auffassung, dass die Vormundschaft endet, sobald die Eltern der jungen Menschen nach Deutschland eingereist sind. Nun hat das Jugendamt über das zuständige Familiengericht unterschiedliche Auffassungen zum Ende der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer mitgeteilt bekommen und bittet daher das Institut um eine verbindliche Auskunft,

wann die Vormundschaft für einen unbegleiteten Minderjährigen, dessen Eltern nach Deutschland einreisen, endet.

\*

Die Anordnung einer Vormundschaft für eine/n Minderjährige/n setzt voraus, dass entweder die/der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder dass die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der/des Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 Abs. 1 BGB). Eltern von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen sind regelmäßig nicht in der Lage, die elterliche Sorge für ihre Kinder auszuüben. Der Begriff „Unbegleitet-Sein“ orientiert sich an der sog. EU-Qualifikationsrichtlinie und setzt voraus, dass sich keine personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen in Deutschland (mehr) aufhalten (Art. 2 Buchst. 1 Richtlinie 2011/95/EU [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes] sowie Schellhorn ua/Mann SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 42a Rn. 3).

Für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen wird daher idR gem. § 1674 Abs. 1 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge durch das Familiengericht aus tatsächlichen Gründen festgestellt, da die Eltern der Minderjährigen auf längere Zeit an der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts verhindert sind. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn die Elternteile die Sorgerechtsverantwortung ganz oder in Teilbereichen de facto nicht selbst wahrnehmen können. Im Kontext unbegleiteter Minderjähriger wird dies regelmäßig dann angenommen, wenn die Eltern unerreichbar sind, keine (realistischen) Wege der Kommunikation möglich sind, da sich die Eltern in Kriegsgebieten aufhalten ua (DIJuF/Gonzalez Themengutachten, Stand: 12/2015, TG-1034).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass – im Gegensatz zum Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis nach § 1673 BGB – das Ruhen der elterlichen Sorge durch Beschluss des Familiengerichts festgestellt werden muss (§ 38 FamFG). Die Folgen des gerichtlich festgestellten Ruhens der elterlichen Sorge aus tatsächlichem Grund sind, dass die Eltern zwar Inhaber der Personensorge bleiben, aber nicht berechtigt sind, diese auszuüben (§ 1675 BGB; Palandt/Götz BGB, 77. Aufl. 2018, BGB § 1675 Rn. 1). In der Folge wird das Familiengericht die Vormundschaft für das betreffende Kind oder die/den Jugendliche/n anordnen (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Die elterliche Sorge lebt erst dann wieder auf, wenn das Familiengericht dies durch Beschluss festgestellt hat (§ 1674 Abs. 2 BGB). Es bedarf daher zwingend einer konstitutiven familiengerichtlichen Feststellung des Wegfalls der tatsächlichen Verhinderung der Eltern (Staudinger/Coester BGB, 2016, BGB § 1674 Rn. 22). Die Feststellung über den Wegfall der tatsächlichen Verhinderung hat das Gericht von Amts wegen und nicht auf Antrag hin zu treffen. Der Beschluss hierüber wird wirksam mit Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 40 FamFG) und führt kraft Gesetzes zum Wiederaufleben der elterlichen Befugnis zur Ausübung der Per-



sonensorge. Formal endet die Vormundschaft zwar erst mit Rechtskraft der Entscheidung (§ 1882 BGB; s. Oberloskamp/Hoffmann Vormundschaft, 4. Aufl. 2017, § 7 Rn. 16). Der/Die Vormund/in hat aber ab Bekanntgabe des Beschlusses keine sorgerechtlichen Befugnisse mehr.

Allein die Einreise der Eltern oder deren Anwesenheit im Bundesgebiet führt also nicht dazu, dass die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen endet. Vielmehr bedarf es des Beschlusses des Familiengerichts über den Wegfall der tatsächlichen Verhinderung der Eltern, mit dessen Bekanntgabe die sorgerechtlichen Befugnisse des/der Vormunds/Vormundin enden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Eltern die elterliche Verantwortung oft erst dann vollumfänglich ausüben können, wenn sie tatsächlich Zugang zu ihrem Kind haben und nicht im Rahmen einer asylrechtlichen Verteilung mit Wohnsitzauflage und räumlicher Beschränkung an einem weit entfernten Ort untergebracht sind (vgl. §§ 56, 60 Abs. 1 AsylG). Der/Die Vormund/in ist also zunächst gehalten, das Familiengericht über die Einreise der Eltern und deren Aufenthaltsort zu informieren. Bis die Eltern dann auch formal wieder vollsorgeberechtigt sind, sollte die Fachkraft, die die Vormundschaft führt, die Eltern jedenfalls umfassend informieren und in alle Entscheidungen einbeziehen.

## RECHTSPRECHUNG

### Familienrecht

#### Unterhaltsrecht

Neustrukturierung der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle als Abänderungsgrund

§§ 313, 1601, 1610, 1612a BGB

OLG Koblenz 5.9.2018 – 13 U 308/18

1. Die zum 1.1.2018 erfolgte Anhebung der Grenzen der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle stellt jedenfalls bei aufgrund einer Verständigung erfolgter Kindesunterhaltstitulierung eine Änderung der Geschäftsgrundlage dar, die den Kindesunterhaltsverpflichteten im Zweifel einen Anspruch auf Titelanpassung durch entsprechende Herabstufung des titulierten Prozentsatzes des Mindestkindesunterhalts gibt.  
Möchte der Unterhaltsberechtigte einem solchen Anpassungsverlangen mit der Begründung entgegen treten, dass das aktuelle unterhaltsrechtlich bereinigte Einkommen des Unterhaltsverpflichteten auch nach den zum 1.1.2018 geltenden Einkommensgrenzen der Düsseldorfer Tabelle einen Kindesunterhalt gemäß des bisher titulierten Prozentsatzes des Mindestkindesunterhalts rechtfertigt, hat dieser dies und damit notfalls auch die Berechnungsgrundlagen des bestehenden Titels darzutun.
2. Lässt sich die Berechnung des in einem Vergleich bzw. aufgrund einer Verständigung titulierten Unterhalts unter Zugrundelegung der verschiedenen Faktoren nicht (mehr) nachvollziehen, ist bei einem feststehenden Wegfall oder einer feststehenden Änderung der Geschäftsgrundlage der geschuldete Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften neu und frei von jedweden Bindungen an den Vergleich (die Verständigung) wie bei einer Erstfestsetzung zu be-

rechnen (Anschl. an BGH 3.5.2001 – XII ZR 62/99, FamRZ 2001, 1140 und BGH 3.11.2010 – XII ZB 197/10, FamRZ 2010, 192).

**Sachverhalt (Kurzwiedergabe):** Der Kl. verklagt seinen ehemaligen Rechtsanwalt auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Tätigkeit im Zusammenhang mit Kindesunterhalt. Der Kl. habe sich 2010 mit den für seine beiden Kinder errichteten Jugendamtsurkunden zu einem höheren als tatsächlich von ihm geschuldeten Unterhalt verpflichtet und der Bekl. habe es versäumt, die Berechnungsgrundlagen festzuhalten. Ein Abänderungsverfahren bezüglich der Urkunden verlief 2013/14 erfolglos, da dem Kl. VKH mit dem Argument verwehrt wurde, dass er keine Änderung der Verhältnisse dargelegt habe. Die später erhobene Schadensersatzklage gegen den Rechtsanwalt wurde vom Landgericht abgewiesen; der Kl. hat dagegen Berufung eingelegt.

**Aus den Gründen:** Die gem. §§ 511 ff ZPO statthafte Berufung ist [...] zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel hat aber in der Sache keinen Erfolg. [...]

Zutreffend weist der Bekl. [...] darauf hin, dass dem Kl. vorliegend eine Abänderung beider Jugendamtsurkunden auch schon bereits ab 1.1.2018 möglich war.

aa) Zum 1.1.2018 hat sich eine wesentliche Änderung in der Düsseldorfer Tabelle ergeben. Während bislang die Grenze zwischen der ersten (100 % des Mindestkindesunterhalts) und der zweiten (105 % des Mindestkindesunterhalts) Einkommensgruppe bei 1.500 EUR lag, wurde diese Grenze nunmehr auf 1.900 EUR angehoben. Das entspricht exakt dem Betrag, der bislang die Grenze zwischen der zweiten und dritten Einkommensgruppe darstellte. Die Grenzen aller weiteren Einkommensgruppen wurden ebenfalls um jeweils 400 EUR angehoben.

Gem. § 239 Abs. 2 FamFG bestimmt sich die Abänderbarkeit der hier vorliegenden nach außergerichtlicher Verständigung erstellten Jugendamtsurkunden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Mangels Rechtskraftfähigkeit